

Gutes tun: Überblick der Fördermöglichkeiten

Form	Beschreibung	Errichtungsaufwand	Mindestbetrag	Namensgebung	Zweckbindung	Kapitalerhalt	Ihr Steuervorteil	Sie erhalten
Stiftung	Rechtsfähige kirchliche Stiftung zugunsten eines vom Stifter gewählten Zwecks	Errichtung und Verwaltung erfolgt in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und der Finanzbehörde	50.000 Euro	möglich	erforderlicher Bestandteil der Satzung	ja	Spenden in den Vermögensstock sind im Jahr der Spende und den folgenden neun Jahren bis zu 1 Mio. Euro absetzbar	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung der Stiftung, Zuwendungsbestätigung
Treuhandstiftung	Unselbstständige kirchliche Stiftung unter dem Dach der Erzbischöflichen Stiftung	Errichtung erfolgt durch einen Vertrag mit der Erzbischöflichen Stiftung und in Abstimmung mit der Finanzbehörde	25.000 Euro	möglich	erforderlicher Bestandteil der Satzung	ja	Spenden in den Vermögensstock sind im Jahr der Spende und den folgenden neun Jahren bis zu 1 Mio. Euro absetzbar	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung der Stiftung, Zuwendungsbestätigung
Stiftungsfonds	Zuwendung in den Vermögensstock der Erzbischöflichen Stiftung zugunsten eines vom Zustifter gewählten Zwecks	Errichtung erfolgt durch einen Vertrag mit der Erzbischöflichen Stiftung	10.000 Euro	möglich	erforderlich im Rahmen der Zwecke der Erzbischöflichen Stiftung	ja	Spenden in den Vermögensstock sind im Jahr der Spende und den folgenden neun Jahren bis zu 1 Mio. Euro absetzbar	Beratung bei der Errichtung, Verwaltung des Fonds, Zuwendungsbestätigung für Zustiftung
Zustiftung	Zuwendung in den Vermögensstock einer bestehenden Stiftung	nein	nein	nicht möglich	nicht möglich	ja	Spenden in den Vermögensstock sind im Jahr der Spende und den folgenden neun Jahren bis zu 1 Mio. Euro absetzbar	Zuwendungsbestätigung für Zustiftung
Spende	Zuwendung an eine Stiftung, die diese zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat	nein	nein	nicht möglich	möglich	nein	Spenden können insgesamt bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden	Beratung zu den Möglichkeiten Ihres Engagements, Zuwendungsbestätigung für Spende
Nachlass	Erbe oder Vermächtnis kann durch Testament oder Erbvertrag in allen o.g. Formen bestimmt werden	Nachlassgeber bestimmt Verwendungsform und Zweck	nein	möglich	möglich	Wille des Nachlassgebers: Erhalt oder Verbrauch	nein	Beratung und Begleitung bei Erstellung eines Testaments oder Erbvertrags

Förderer können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Firmen sein.

Stiftungszentrum Erzbistum Köln | Telefon 0221 1642-1430 | stiftungszentrum@erzbistum-koeln.de